STATIONEN FÜR DIE BESCHULDIGTEN IN JUGENDSTRAFVERFAHREN

* *Für Heranwachsende (18 bis 20 J.) gilt das Schaubild sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.*

** *Die Jugendgerichtshilfe nimmt bei Bedarf mit anderen Sozialen Diensten Kontakt auf (z.B. Sozialamt/Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinder-, Jugend-, Elternberatung, Drogenberatungsstellen, Therapieeinrichtungen, Jugendwohnheime, -wohngruppen, Agentur für Arbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen, Vereine / Initiativen, Schulen).*